

niederle media

Fachverlag für
Studienliteratur




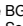
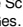
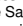
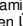
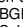
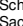
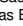
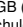
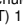
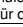
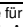
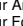
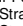
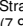
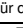
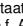


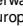
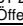



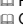

niederle
media

Schuldrecht Allgemeiner Teil

Die Unmöglichkeit

Autor: Dr. Jochen Notholt

Neu! Viele weitere *kostenlose* Skripten, Mindmaps,
Uni-Klausuren und -Hausarbeiten sowie Jura MP3 auf
www.niederle-media.de/18.html

<p>► Unsere  Skripten  Karteikarten  Hörbücher (CD & MP3)</p>	
<p>Zivilrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Standardfälle für Anfänger (7,90 €) <input type="checkbox"/> Grundlagen und Fälle BGB für 1. und 2. Sem. (9,90 €) <input type="checkbox"/>  Standardfälle BGB AT (7,90 €) <input type="checkbox"/>  Standardfälle Schuldrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Standardfälle Ges. Schuldverh., §§ 677, 812, 823 (7,90 €) <input type="checkbox"/>  Standardfälle Sachenrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Standardfälle Familien- und Erbrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Originalklausuren Übung für Fortgeschrittene (7,90 €) <input type="checkbox"/>  Basiswissen BGB (AT) (Frage-Antwort) (7 €) <input type="checkbox"/>  Basiswissen SchuldR (AT) <input type="checkbox"/>  SchuldR (BT) (7 €) <input type="checkbox"/>  Basiswissen Sachenrecht, <input type="checkbox"/>  FamR, <input type="checkbox"/>  ErbR <input type="checkbox"/> Einführung in das Bürgerliche Recht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Studienbuch BGB (AT) (9,90 €) <input type="checkbox"/> Studienbuch Schuldrecht (AT) (9,90 €) <input type="checkbox"/> Schuldrecht (BT) 1 - §§ 437, 536, 634, 670 ff. (7,90 €) <input type="checkbox"/> Schuldrecht (BT) 2 - §§ 812, 823, 765 ff. (7,90 €) <input type="checkbox"/> SachenR 1 – Bewegl. S., <input type="checkbox"/> SachenR 2 – Unb. S. (7,9 €) <input type="checkbox"/> Familienrecht und <input type="checkbox"/> Erbrecht (Einführungen) (7,90 €) <input type="checkbox"/> Streitfragen Schuldrecht (7 €) <input type="checkbox"/>  Definitionen für die Zivilrechtsklausur (9,90 €) <p>Strafrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/>  Standardfälle für Anfänger Band 1 (9,90 €) <input type="checkbox"/> Standardfälle für Anfänger Band 2 (7,90 €) <input type="checkbox"/> Standardfälle für Fortgeschrittene (9,90 €) <input type="checkbox"/>  Basiswissen Strafrecht (AT) (Frage-Antwort) <input type="checkbox"/>  Basiswissen Strafrecht BT 1 und <input type="checkbox"/>  BT 2 (7 €) <input type="checkbox"/> Strafrecht (AT) (7,90 €) <input type="checkbox"/> Strafrecht (BT) 1 – Vermögensdelikte (7,90 €) <input type="checkbox"/> Strafrecht (BT) 2 – Nichtvermögensdelikte (7,90 €) <input type="checkbox"/>  Definitionen für die Strafrechtsklausur (7,90 €) <p>Öffentliches Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Standardfälle Staatsrecht I – StaatsorgaR (9,90 €) <input type="checkbox"/> Standardfälle Staatsrecht II – Grundrechte (9,90 €) <input type="checkbox"/>  Standardfälle f. Anfänger (StaatsorgaR u. GRe) (7,9 €) <input type="checkbox"/> Standardfälle Verwaltungsrecht (AT) (9,90 €) <input type="checkbox"/> Standardfälle Polizei- und Ordnungsrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Standardfälle Baurecht (9,90 €) <input type="checkbox"/> Standardfälle Europarecht (9,90 €) <input type="checkbox"/> Standardfälle Kommunalrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/>  Basiswissen StaatsR I – StaatsorgaR (Fr-Antw.) (7 €) <input type="checkbox"/>  Basiswissen StaatsR II – GrundR (Frage-Antw.) (7 €) <input type="checkbox"/> Basiswissen VerwaltungsR AT – (Frage-Antwort) (7 €) <input type="checkbox"/> Studienbuch Staatsorganisationsrecht (9,90 €) <input type="checkbox"/> Studienbuch Grundrechte (9,90 €) <input type="checkbox"/> Studienbuch Verwaltungsrecht AT (9,90 €) <input type="checkbox"/> Studienbuch Europarecht (12 €) u.  Basiswissen EuR <input type="checkbox"/> Staatshaftungsrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> VerwaltungsR AT 1 – VwVfG u. <input type="checkbox"/> AT 2 – VwGO (7,90 €) <input type="checkbox"/> VerwaltungsR BT 1 – POR (7,90 €) <input type="checkbox"/> VerwaltungsR BT 2 – BauR <input type="checkbox"/> BT 3 – UmweltR (7,90 €) <input type="checkbox"/>  Definitionen Öffentliches Recht (9,90 €) <p>Steuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Abgabenordnung (AO) (8,90 €) <input type="checkbox"/> Einkommensteuerrecht (EStG) (9,90 €) <input type="checkbox"/> Erbschaftsteuerrecht (9,90 €) <input type="checkbox"/> Steuerstrafrecht/Verfahren/Steuerhaftung (7,90 €) 	<p>Sozialrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendhilferecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Sozpäd. Diagn.: SPFH & ambul. Hilfen d. KJH <input type="checkbox"/> Sozialrecht (7,90 €) <p>Nebengebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Standardfälle Handels- & GesellschaftsR (7,90 €) <input type="checkbox"/> Standardfälle Arbeitsrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Standardfälle ZPO (8,90 €) <input type="checkbox"/>  Basiswissen HandelsR (Frage-Antwort) (7 €) <input type="checkbox"/>  Basiswissen Gesellschaftsrecht (Fra.-Antwort) <input type="checkbox"/>  Basiswissen ZPO (Frage-Antwort) (7,90 €) <input type="checkbox"/>  Basiswissen StPO (Frage-Antwort) (7 €) <input type="checkbox"/> Handelsrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Gesellschaftsrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Arbeitsrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Kollektives Arbeitsrecht (9,90 €) <input type="checkbox"/> ZPO I – Erkenntnisverfahren (7,90 €) <input type="checkbox"/> ZPO II – Zwangsvollstreckung (7,90 €) <input type="checkbox"/> Strafprozessordnung – StPO (7,90 €) <input type="checkbox"/> Einf. Internationales Privatrecht - IPR (9,90 €) <input type="checkbox"/> Standardfälle IPR (9,90 €) <input type="checkbox"/> Insolvenzrecht (8,90 €) <input type="checkbox"/> Gewerbl. Rechtsschutz/Urheberrecht (8,90 €) <input type="checkbox"/> Wettbewerbsrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Ratgeber 500 Spezial-Tipps für Juristen (12 €) <input type="checkbox"/> Mediation (7,90 €) <p>Karteikarten (je 8,90 €)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zivilrecht: BGB AT/Grundlagen/  Schemata <input type="checkbox"/> Strafrecht: AT/BT-1/BT-2/Streitfragen <input type="checkbox"/> Öffentliches Recht: StaatsorgaR/GrundR/VerwR <p>Assessorexamen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Relationstechnik (7 €) <input type="checkbox"/> Der Aktenvortrag im Strafrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Der Aktenvortrag im Wahlfach Strafrecht <input type="checkbox"/> Der Aktenvortrag im Zivilrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Der Aktenvortrag im Öffentlichen Recht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Urteils Klausuren Zivilrecht (7,90 €) <input type="checkbox"/> Staatsanwält. Sitzungsdienst & Plädoyer (7,90 €) <input type="checkbox"/> Die strafrechtliche Assessorklausur (7,90 €) <input type="checkbox"/> Die Assessorklausur VerwR Bd. 1 (7,90 €) <input type="checkbox"/> Die Assessorklausur VerwR Bd. 2 (7,90 €) <input type="checkbox"/> Zwangsvollstreckungsklausuren (7,90 €) <input type="checkbox"/> Vertragsgestaltung in der Anwaltsstation (7 €) <p>BWL & VWL</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Einführung i. die Betriebswirtschaftslehre (7,90 €) <input type="checkbox"/> Rechnungswesen (7,90 €) <input type="checkbox"/> Marketing (7 €) <input type="checkbox"/> Organisationsgestaltung & -entwickl. (7,90 €) <input type="checkbox"/> Internationales Management (7 €) <input type="checkbox"/> Wie gelingt meine wiss. Abschlussarbeit? (7 €) <input type="checkbox"/> Ratgeber Assessment Center (9,90 €) <p>Irrtümer und Änderungen vorbehalten!</p> <p>Schemata</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die wichtigsten Schemata-ZivR, StraFR, ÖR (12 €) <input type="checkbox"/> Die wichtigsten Schemata-Nebengebiete (9,90 €)

Irrtümer und Änderungen vorbehalten!

 bedeutet: auch als **Hörbuch** (Audio-CD) lieferbar (7,90 €)

Im www.niederle-shop.de bestellte Artikel
treffen idR *nach 1-2 Werktagen* ein!

1. Die Unmöglichkeit im Fallaufbau

Unmöglichkeit liegt immer dann vor, wenn der Schuldner einer Leistung diese nicht erbringen kann, obwohl er dazu verpflichtet ist. Sie ist damit der „extremste“ Fall der Leistungsstörung, denn die Leistung wird *überhaupt nicht* erbracht.

Beispiel 4: V und K schließen einen Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen. Die Übereignung des Wagens von V an K, also das Erfüllungsgeschäft, soll jedoch erst später stattfinden. Unmöglichkeit liegt zum Beispiel dann vor, wenn V den Wagen in der Zwischenzeit zu Schrott fährt. Dann kann er ihn nämlich nicht mehr übereignen.

Beispiel 5: In **Beispiel 4** liegt Unmöglichkeit aber auch dann vor, wenn V den Wagen nach Vertragsschluss an X verkauft und übereignet, weil X ihm einen höheren Preis geboten hat als zuvor der K. Dann ist V nämlich nicht mehr Eigentümer und kann den Wagen ebenfalls nicht mehr an K übereignen.

Im **Fallaufbau** kann die Unmöglichkeit der Leistung an verschiedenen Stellen relevant werden:

- Bei Unmöglichkeit kann der Erfüllungsanspruch des Gläubigers *untergehen*. Er kann die Leistung also nicht mehr vom Schuldner verlangen.

Beispiel 6: In **Beispiel 5** verlangt K von V die Lieferung des Wagens. Zu Recht?

Lösung: Dem V ist die Übereignung unmöglich, da er nicht mehr Eigentümer ist. K kann folglich wegen § 275 I nicht mehr von V die Lieferung des Wagens nach § 433 I 1 verlangen.

- Bei *gegenseitigen Verträgen* kann bei Unmöglichkeit einer Leistung danach gefragt sein, ob der Gläubiger trotzdem noch seine *Gegenleistung* erbringen muss.

Beispiel 7: In **Beispiel 5** (Unmöglichkeit durch Weiterverkauf) verlangt V von K die Zahlung des Kaufpreises. Zu Recht?

Lösung: Die Frage, ob der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ebenfalls untergeht, richtet sich nach **§ 326 I, II**. Da V wegen § 275 I nicht mehr liefern muss, verliert er gemäß § 326 I 1 seinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung. V kann also keine Kaufpreiszahlung verlangen.

- Wenn der Schuldner seine Leistung wegen § 275 nicht mehr erbringen muss, kann der Gläubiger wie gesagt keine Erfüllung mehr verlangen. Statt dessen können ihm aber sog. *Sekundäransprüche* zustehen, beispielsweise auf Schadensersatz oder auf Herausgabe von Ersatzgegenständen. Hier bieten die **§§ 280-285** sowie **§ 311a** einige sehr klausurrelevante Anspruchsgrundlagen.

Beispiel 8: In **Beispiel 5** möchte sich K nun einen anderen Wagen kaufen. Der Markt gibt aber mittlerweile nur noch vergleichbare Modelle her, die erheblich mehr kosten. Kann er von V den Differenzbetrag verlangen?

Lösung: Ein Anspruch auf diesen sog. *Schadensersatz statt der Leistung* kann sich aus den **§§ 280 I, III, 283** ergeben. Nach **§ 285 I** kann K von V stattdessen auch den Erlös verlangen, den V aus dem Weiterverkauf erzielt hat.

- Schließlich kann der Gläubiger in gegenseitigen Verträgen unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag *zurücktreten*; das Recht hierzu bietet **§ 326 V**.

Beispiel 9: In **Beispiel 5** hatte K den Kaufpreis bereits an V bezahlt, bevor für diesen die Leistung unmöglich wurde. Wie bekommt K sein Geld zurück?

Lösung: Wenn K nach den §§ 326 V, 323 vom Vertrag mit V zurücktritt, also ihm gegenüber den Rücktritt erklärt, kann er das Geld nach § 346 von V zurückverlangen.

2. § 275: Ausschluss der Leistungspflicht

§ 275 besteht aus drei Absätzen. Diese haben zum einen verschiedene **Voraussetzungen**: Während der Abs. 1 den „Grundfall“ der Unmöglichkeit regelt, behandeln die Abs. 2 und 3 seltenere Fälle, in denen die Leistung zwar theoretisch noch erbracht werden kann (somit streng genommen keine Unmöglichkeit vorliegt), sie dem Schuldner aber nicht unbedingt zuzumuten ist.

Zum anderen haben die Absätze auch unterschiedliche **Rechtsfolgen**: Während die Unmöglichkeit nach Abs. 1 zum unmittelbaren **Untergang** des Anspruchs führt (sog. *rechtsvernichtende Einwendung*), darf der Schuldner in den Abs. 2 und 3 die Leistung trotzdem erbringen: Möchte er das nicht, kann er die Leistung verweigern, also eine sog. **Einrede** geltend machen.

Allen Absätzen des § 275 ist gemeinsam, dass als erste Voraussetzung ein **Schuldverhältnis** zwischen dem Anspruchsteller und dem Anspruchsgegner vorliegen muss. Normalerweise handelt es sich hierbei um einen Vertrag.

a) § 275 I

§ 275 I regelt den „klassischen“ Fall der Unmöglichkeit. Die Aussage: Kann eine Leistung vom Schuldner nicht erbracht werden, so kann sie vom Gläubiger auch nicht verlangt werden.

(1) Schuldarten: Geld-, Stück- und Gattungsschulden

Am geschicktesten geht man vor, wenn man zunächst im Geiste die verschiedenen **Schuldarten** „durchspielt“. Hier scheidet ein sehr häufiger Fall nämlich schon von vornherein aus: Für **Geldschulden**, vgl. § 270, gilt § 275 nicht – Geld kann damit nicht unmöglich werden! Einem Schuldner, der schlicht gesagt pleite ist, kann und will das BGB nicht durch die Unmöglichkeitsregeln helfen. Der geneigte Jurist sagt hierzu nur: „Geld hat man zu haben!“.

Klausurtyp: Der Begriff der Geldschuld passt nur dann, wenn es den Vertragsparteien nur auf den *Geldbetrag* ankommt – und nicht, wenn etwa *bestimmte* Münzen oder Banknoten geschuldet sind. Diese „Fälle“ wird manchmal zur Verwirrung in Klausuren eingebaut. Fälle dieser Art sind nach den nun folgenden Regeln zu lösen.

Bei anderen Gegenständen als Geld (v.a. bei Sachen, vgl. § 90) kommt eine Unmöglichkeit z.B. dann in Frage, wenn die zu übereignende Sache *zerstört* wird, sie also *niemand* mehr erbringen kann (sog. *objektive* Unmöglichkeit). Ferner ist Unmöglichkeit gegeben, wenn der Schuldner sie zwischendurch an einen Dritten *übereignet*, so dass sie zwar der Dritte als neuer Eigentümer erbringen könnte, jedoch nicht mehr der Schuldner, da er gar nicht mehr Eigentümer ist (sog. *subjektive* Unmöglichkeit). Unproblematisch ist das bei den sog. **Stückschulden**. So nennt man Sachen, die nach *individuellen Merkmalen* konkret bestimmt sind.

Beispiel 10: V verkauft an K ein bestimmtes Kunstwerk (d.h. ein Unikat), einen *Gebrauchtwagen* (wie schon in den Beispielen oben) oder ein bestimmtes Tier. Hier liegt jeweils eine Stückschuld vor.

Im täglichen Leben hat man es jedoch meistens nicht mit solchen Stückschulden zu tun. Die meisten Dinge, die wir kaufen, werden in großen Mengen hergestellt. Innerhalb dieser Mengen sind die einzelnen Sachen untereinander so gut wie identisch. Werden solche Gegenstände geschuldet, spricht man von einer **Gattungsschuld**.

Eine *Gattungsschuld* liegt also vor, wenn die Parteien den Kaufgegenstand nur nach *typisierenden Merkmalen* bestimmen, die für eine Vielzahl gleichartiger Gegenstände zutreffen.

Beispiel 11: Bauer B verkauft an K 10 kg Kartoffeln aus seiner letzten Ernte; Jurastudent J bestellt aus dem IKEA-Katalog ein Bett, Modell „Mörkedal“; V verkauft an K keinen Gebrauchtwagen, sondern einen Neuwagen, Modell „Esprit“. Hier liegt jeweils eine Gattungssache vor.

Da Gattungsschulden also im Prinzip austauschbare Schulden sind, gelten für die Leistungspflicht des Schuldners besondere Regeln. Die erste Regel: Bei Gattungsschulden muss der Schuldner keine besonders hochwertige Ware leisten, sondern es reicht „durchschnittliche Qualität“ (§ 243 I).

Die zweite, für die Unmöglichkeit besonders wichtige Regel steht etwas verklausuliert in **§ 243 II**: Solange der Schuldner einer Gattungsschuld noch nicht das „**zur Leistung seinerseits Erforderliche**“ getan hat, ist die Leistungspflicht auch noch nicht auf eine bestimmte Sache beschränkt. In Bezug auf § 275 I heißt das, dass bei Zerstörung oder Verkauf einer Gattungssache die Leistung solange nicht als unmöglich angesehen werden darf, als noch aus der Gattung geliefert werden kann.

Beispiel 12: K bestellt beim Autohändler V einen Neuwagen eines bestimmten Typs, d.h. K und V schließen einen entsprechenden Kaufvertrag ab. Der Wagen soll innerhalb eines Monats geliefert und dann auch übereignet werden. Nach drei Wochen meldet sich V bei K und teilt diesem mit, der Autotransporter hätte leider während der Überführung auf der Autobahn einen schweren Unfall gehabt, bei dem der bestellte Wagen völlig zerstört worden sei. – Hier bleibt V gegenüber K wegen § 243 II zur Lieferung eines Wagens des gleichen Typs verpflichtet. § 275 I hilft ihm hier nicht weiter – warum nicht, dazu sogleich.

Unmöglichkeit nach § 275 I kann bei Gattungsschulden wie gesagt erst dann eintreten, wenn der Schuldner das „seinerseits Erforderliche getan“ hat. Was der Schuldner tun muss, um seine Leistungspflicht auf eine bestimmte Sache zu beschränken, bezeichnet man auch als **Konkretisierung** der Gattungsschuld. In jedem Fall ist hierzu zunächst die sog. **Aussonderung** der Ware erforderlich. Das heißt, dass der Schuldner die Ware von anderen Sachen derselben Gattung *trennen* und sie irgendwie als die für den Gläubiger bestimmte Sache *kennzeichnen* muss. Es muss deutlich werden, dass die Sache *gerade für diesen Gläubiger* gedacht ist.

Beispiel 13: Bauer B geht in **Beispiel 11** in die Scheune, wo ein großer Kartoffelhaufen lagert. Er entnimmt 10 kg Kartoffeln und füllt diese in einen Sack. Dann schreibt er auf einen Zettel „Für K“, klebt den Zettel auf den Sack und stellt den Sack in die Ecke.

Die Aussonderung allein reicht zur Konkretisierung jedoch nicht aus. Was zusätzlich aus Sicht des Schuldners nach § 243 II erforderlich ist, hängt davon ab, wo die geschuldete Leistungshandlung erbracht werden soll. Diesen Ort nennt man den **Leistungsort**. Hier ist zu unterscheiden:

- Wenn der Schuldner die Leistung an seinem Wohnsitz erbringen muss, der Gläubiger also z.B. die Ware bei ihm abholen muss, spricht man von einer **Holschuld**. Sie ist in § 269 I, II geregelt und gilt z.B. dann, wenn die Parteien keinen Leistungsort vereinbart haben. Bei der Holschuld tritt Konkretisierung ein, sobald der Gläubiger den Schuldner wörtlich zur **Abholung** der ausgesonderten Ware an seinem Wohnsitz **auffordert**.
- Haben die Parteien vereinbart, dass der Schuldner dem Gläubiger die Ware an dessen Wohnort überbringen muss, liegt eine **Bringschuld** vor. Die Leistung ist in diesem Fall konkretisiert, sobald der Schuldner die Ware dem Gläubiger in einer Weise **anbietet**, die geeignet ist, diesen in Annahmeverzug zu versetzen.
- Im täglichen Warenverkehr sehr häufig ist die Vereinbarung einer **Schickschuld**, geregelt in den §§ 447, 644 II für den Kauf- und Werkvertrag, vgl. aber auch § 269 III. Der Schuldner übersendet hier die Ware mittels einer unabhängigen Transportperson (z.B. mit der Post) an den Wohnort des Gläubigers. Konkretisierung tritt bei der Schickschuld ein, wenn die ausgesonderte Ware an die **Transportperson übergeben** wurde.

Im Kaufvertrag zwischen dem Autohändler V und dem K in **Beispiel 12** dürfte eine Holschuld vereinbart worden sein. Nun wird klar, warum V durch den Unfall des Fahrzeugtransporters noch nicht nach § 275 I von der Leistungspflicht befreit worden ist: Es fehlt an der Konkretisierung. V hätte den Wagen hierzu erst selbst in Empfang nehmen und *aussondern* müssen. Zur Aussonderung des Wagens hätte es dabei wohl genügt, wenn V ihn in seinen Verkaufsräumen abgestellt und – zur Information möglicher Interessenten – mit dem Hinweisschild „verkauft“ versehen hätte. Weiter wäre Voraussetzung für eine Konkretisierung gewesen, dass V den K z.B. telefonisch zur Abholung des Wagens aufgefordert hätte.

(2) Sonderfälle

Der Normalfall der Unmöglichkeit ist die sog. **tatsächliche Unmöglichkeit**. Diese liegt z.B. vor, wenn eine Sache zerstört wurde.

Auch in **Beispiel 5** (Seite 7) liegt tatsächliche Unmöglichkeit vor, denn V ist durch die Übereignung des Wagens an X nicht mehr Eigentümer und kann die Übereignung des Wagens an K daher nicht mehr vornehmen. Es muss sich bei tatsächlicher Unmöglichkeit damit nicht zwangsläufig um die Zerstörung einer Sache handeln.

Manchmal liegen in Klausuren aber auch Konstellationen vor, die von der tatsächlichen Unmöglichkeit abweichen. Die wichtigsten sind die **Unmöglichkeit durch Zeitablauf** sowie die **Zweckerreichung**.

(aa) Unmöglichkeit durch Zeitablauf

Unmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn die Leistung so eng an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden ist, dass sie mit Ablauf dieses Zeitpunkts als nicht mehr nachholbar betrachtet werden muss. Dann kommt der Schuldner nicht bloß in Verzug, sondern es liegt Unmöglichkeit vor.

Beispiel 14: Karnevalsfreund K möchte den Kölner Rosenmontagszug aus „gehobener Position“ erleben und mietet bei V für den Rosenmontag des Jahres 2007 eine Wohnung inkl. Balkon mit Blick auf den Umzug. Aus politischen Gründen wird der Rosenmontagszug kurzfristig abgesagt. Kann V von K trotzdem gemäß § 535 II die Miete verlangen?

Lösung: Da die Wohnung nur zu dem Zweck gemietet wurde, den Umzug betrachten zu können, ist die Leistung hier insgesamt nicht mehr nachholbar. Es liegt somit Unmöglichkeit gemäß § 275 I vor. Nach § 326 I, II muss K daher keine Miete mehr bezahlen. – Diesen Fall bezeichnet man auch als **absolutes Fixgeschäft**.

(bb) Zweckerreichung

Mit dem Begriff der „Leistung“ ist in § 275 I nicht bloß die Handlung gemeint, zu deren Leistung der Schuldner verpflichtet ist, sondern auch der **Leistungserfolg**. Daher kann Unmöglichkeit auch vorliegen, wenn der Schuldner die Leistungshandlung noch vornehmen, den damit bezweckten Erfolg jedoch nicht mehr herbeiführen kann.

Beispiel 15: Das Schiff des A ist vor dem Hafen auf eine Sandbank gelaufen und sitzt fest. A schließt daraufhin mit B einen Vertrag, in dem sich B verpflichtet, das Schiff am nächsten Tag frei zu schleppen. In der folgenden Nacht zieht ein Gewitter auf. Durch die kräftigen Böen befreit sich das Schiff „von selbst“ aus der Sandbank. – Auch hier liegt aus Sicht des B Unmöglichkeit gemäß § 275 I vor.

Ähnliches Beispiel: X schließt einen Reparatur-Vertrag mit Automechaniker M, weil sein Wagen nicht anspringt. Als der M zu X kommt, läuft der Wagen plötzlich wieder. - Da der Leistungszweck schon erreicht wurde, bezeichnet man Fälle wie diese auch als **Zweckerreichung**.

b) § 275 II

Weitaus seltener als die Fälle der „klassischen“ Unmöglichkeit sind die Fälle des § 275 II. Im Gegensatz zu den von § 275 I erfassten Fällen ist die Leistung hier zwar im Grunde noch (objektiv) möglich. Sie erfordert aber aus Sicht des Schuldners (subjektiv) einen unverhältnismäßigen Aufwand.

Beispiel 16: A verkauft dem B – beide wohnen in Köln, jedoch auf verschiedenen Seiten des Rheins – einen goldenen Ring zum Preis von 100 EUR. Als sich A nach Vertragsschluss zu Fuß auf den Weg zu B macht, um ihm den Ring wie vereinbart zu übergeben, wird er auf einer Rheinbrücke von einem Radfahrer angefahren, woraufhin ihm der Ring aus der Hand gleitet und in den Rhein fällt. Auf Nachfrage bietet ihm ein Bergungsunternehmen an, den Ring mittels erfahrener Taucher und spezieller Spürgeräte aus dem Rhein zu bergen, dies würde ihn jedoch 3.000 EUR kosten. Kann B von A weiterhin die Lieferung des Rings verlangen?

Lösung: Die Bergung des Ringes ist theoretisch noch möglich, der Anspruch des B auf Lieferung kann also nicht nach § 275 I untergehen. Da die Kosten der Bergung (3.000 EUR) jedoch zum Leistungsinteresse des B (Übereignung eines Rings im Wert von 100 EUR) in einem groben Missverhältnis stehen und A das Leistungshindernis auch nicht zu vertreten hat (§ 275 II 2), kann A die Leistung nach § 275 II verweigern.

Hinweis: Sachverhalte, zu denen eine Lösung nach § 275 II passt, lassen sich häufig auch als „schwerwiegende Veränderung der Umstände“ im Sinne von § 313 (Wegfall der Geschäftsgrundlage) deuten. Zu überlegen ist dann, welche der beiden Normen vorzuziehen ist.

Liegt § 275 II vor, hat der Schuldner im Gegensatz zu § 275 I die Möglichkeit, die Leistung trotz der Schwierigkeiten zu erbringen. Dazu muss er nur darauf verzichten, sein Recht, die Leistung zu verweigern, geltend zu machen (=Einrede).

3. § 326: Befreiung von der Gegenleistung

Wenn für den Schuldner nach § 275 die Leistungspflicht entfallen ist, ist damit im Rahmen eines **gegenseitigen Vertrages** noch nicht geklärt, was mit der **Gegenleistung** geschieht.

Hinweis: Gegenseitige Verträge sind neben Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstverträgen auch die entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675) und das entgeltliche Darlehen (§ 488). In allen diesen Fällen liegt die vereinbarte Gegenleistung in der Zahlung von Geld.

Klausurrelevant wird diese Frage, wenn geprüft werden muss, ob dem Schuldner der unmöglich gewordenen Leistung ein Anspruch auf die *Gegenleistung* zusteht. In fast allen Fällen versteht man unter dem „Anspruch auf die Gegenleistung“ den **Anspruch auf Zahlung** (z.B. gemäß § 433 II beim Kaufvertrag). Dieser Anspruch kann unter den Voraussetzungen des § 326 I-III untergehen.

Klausurtyp: § 326 I-III stellt eine **rechtsvernichtende Einwendung** für den Anspruch auf Geldzahlung dar. Nur im Rahmen des Anspruchs auf Geldzahlung darf § 326 I-III geprüft werden. § 326 darf auf keinen Fall geprüft werden, wenn z.B. gefragt ist, ob der Käufer vom Verkäufer nach § 433 I 1 *Übereignung* fordern kann. Dann darf nur § 275 angewendet werden!

Fallfrage (beim Kaufvertrag): Kann der Käufer vom Verkäufer *Übereignung* der Sache (§ 433 I 1) verlangen?

1. **Anspruch entstanden? -> (+) wenn Vertrag wirksam**
2. **Anspruch gemäß § 275 I wegen Unmöglichkeit untergegangen?**

Fallfrage (beim Kaufvertrag): Kann der Verkäufer vom Käufer *Kaufpreiszahlung* (§ 433 II) verlangen?

1. **Anspruch entstanden? -> (+) wenn Vertrag wirksam**
2. **Anspruch gemäß § 326 untergegangen?**

a) § 326 I

Ausgangspunkt der Prüfung ist **§ 326 I**: Der Schuldner verliert seinen Anspruch auf die Gegenleistung (also regelmäßig auf Zahlung des Geldbetrags), wenn er von seiner Leistungspflicht **nach § 275 befreit** ist.

Klausurtyp: § 326 I setzt somit neben einem gegenseitigen Vertrag voraus, dass aus Sicht des Schuldners der Leistung (z.B. Lieferung der Kaufsache) einer der Fälle des § 275 vorliegt. In den Fällen des § 275 II oder III muss die Einrede auch erhoben worden sein. Es kann daher passieren, dass § 275 inzidenter, d.h. im Rahmen des § 326 geprüft werden muss, wenn die Vorschrift nicht schon vorher, z.B. im Rahmen des Anspruchs auf Erfüllung der (Sach-)Leistung, geprüft wurde.

Ist oben in **Beispiel 5**, Seite 1 (V verkauft den für K bestimmten Wagen an X) *nur* danach gefragt, ob V noch von K den Kaufpreis verlangen kann, ist wie folgt zu prüfen:

1. Anspruch aus § 433 II **entstanden?** Ja, V und K haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

2. Anspruch gemäß § 326 **untergegangen?** Der Zahlungsanspruch des V ist gemäß § 326 I 1 grundsätzlich entfallen, wenn V wegen § 275 I nicht mehr an K leisten muss. Muss V noch an K leisten? Nein, er ist nicht mehr Eigentümer des Wagens, da er den Wagen bereits an den X übereignet hat. Also ist es ihm gemäß § 275 I unmöglich, dem K das Eigentum am PKW zu verschaffen. Demnach muss er wegen § 275 I nicht mehr an K leisten. Also entfällt sein Zahlungsanspruch gemäß § 326 I 1.

Ist hingegen nach den *gegenseitigen* Ansprüchen gefragt, z.B. „K verlangt von V Übereignung; V verlangt von K Kaufpreiszahlung. Zu Recht?“ so prüft man zunächst den Übereignungsanspruch des K, der ja nach § 275 I unmöglich geworden ist. Beim Untergang des Zahlungsanspruchs des V gemäß § 326 I 1 muss dann nur noch kurz auf die bereits erfolgte Prüfung des § 275 I verwiesen werden.

b) § 326 II 1

Wurde § 326 I bejaht, so ist die Prüfung noch nicht beendet; es muss in jedem Fall noch ermittelt werden, ob nicht § 326 II 1 als *Ausnahme* von der Regel des § 326 I eingreift. Hiernach geht der Anspruch auf die Gegenleistung *nicht* unter, wenn der Gläubiger (der Sachleistung, also der Käufer) für die Unmöglichkeit der Leistung **weit überwiegend verantwortlich** ist.

Beispiel 17: K besucht das Antiquitätengeschäft des V und interessiert sich dort für eine wertvolle Vase aus der berühmten Ming-Dynastie. V und K schließen hierüber einen Kaufvertrag ab. K soll die Vase in zwei Tagen abholen und dann auch den Kaufpreis von 3.000 EUR in bar bezahlen. Daraufhin will der K die Geschäftsräume verlassen; in seiner Euphorie stößt er fahrlässig die Ming-Vase von ihrem Sockel, sie zerbricht daraufhin in 1000 Scherben. Hat V trotzdem einen Anspruch aus § 433 II auf Kaufpreiszahlung?

Lösung

1. Anspruch aus § 433 II **entstanden?** Ja, V und K haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

2. Anspruch gemäß § 326 **untergegangen?**

a) Der Zahlungsanspruch des V ist gemäß § 326 I 1 grundsätzlich entfallen, wenn V wegen § 275 I nicht mehr an K leisten muss. Muss V noch an K leisten? Nein, die Vase ist zerstört. Also ist es dem V gemäß § 275 I unmöglich, dem K das Eigentum an der Vase zu verschaffen. Demnach muss V wegen § 275 I nicht mehr an K leisten. Also könnte sein Zahlungsanspruch gemäß § 326 I 1 entfallen sein.

b) Eine Ausnahme zu § 326 I 1 ist in § 326 II 1 enthalten. Hiernach behält der (Waren-) Schuldner (Verkäufer) den Zahlungsanspruch, wenn der (Waren-) Gläubiger (Käufer) für die Unmöglichkeit weit überwiegend verantwortlich ist. K hat die Vase fahrlässig von ihrem Sockel gestoßen und so die Unmöglichkeit herbeigeführt. Daher bleibt der Anspruch des V ausnahmsweise nach § 326 II 1 erhalten.

Der Begriff der „Verantwortlichkeit“ entspricht weitgehend dem des „Vertretenmüssens“.

Der § 326 II 1 nennt im 2. Halbsatz noch einen weiteren Fall, in dem der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ausnahmsweise erhalten bleibt, nämlich den, dass die Unmöglichkeit eintritt, während sich der Gläubiger im **Annahmeverzug** befindet.

Beispiel 18: Wie in Beispiel 17, nur dass K die Vase nicht bei V abholen, sondern V sie dem K frei Haus liefern soll. V spricht mit dem K einen genauen Liefertermin ab, doch als V an der Tür des K klingelt, ist dieser nicht zu Hause. Nach geraumer Wartezeit kehrt V um. Als er das Haus verlassen will, wird er von einem Inline-Skater angefahren und die Vase geht daraufhin zu Bruch. V verlangt von K trotzdem den Kaufpreis für die Vase. Zu Recht?

Lösung

1. Anspruch aus § 433 II **entstanden?** Ja, V und K haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

2. Anspruch gemäß § 326 **untergegangen?**

a) Der Zahlungsanspruch des V ist gemäß § 326 I 1 grundsätzlich entfallen, wenn V wegen § 275 I nicht mehr an K leisten muss. Muss V noch an K leisten? Nein, die Vase ist zerstört. Also ist es dem V gemäß § 275 I unmöglich, dem K das Eigentum an der Vase zu verschaffen. Demnach muss V wegen § 275 I nicht mehr an K leisten. Also könnte sein Zahlungsanspruch gemäß § 326 I 1 entfallen sein.

b) Eine Ausnahme zu § 326 I 1 ist in § 326 II 1 enthalten. Hiernach behält der Schuldner (Verkäufer) den Zahlungsanspruch, wenn die Unmöglichkeit zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger (Käufer) im **Verzug der Annahme** ist. Dadurch, dass K zum vereinbarten Liefertermin und auch während der Wartezeit nicht anwesend war, befand er sich gemäß §§ 293 ff. in Annahmeverzug.

Nach § 326 II 1 darf der Schuldner V die Unmöglichkeit selber nicht zu **vertreten** haben. Jedoch ist im Falle des Annahmeverzugs der Verschuldensmaßstab für den Schuldner (Verkäufer) nach **§ 300 I** auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit reduziert.

V wurde von einem Inline-Skater angefahren und hat daher weder vorsätzlich noch grob fahrlässig die Vase zerstört. Er hat die Unmöglichkeit also nicht zu vertreten. Daher gilt für den Anspruch auf Kaufpreiszahlung nicht § 326 I 1, sondern § 326 II 1: Der Anspruch des V auf Kaufpreiszahlung bleibt also ausnahmsweise erhalten.

c) Weitere Ausnahmen

Neben den beiden Fällen des § 326 II 1 gibt es noch andere Fälle, in denen der § 326 I 1 nicht gilt, der Kaufpreisanspruch folglich nicht untergeht, sondern erhalten bleibt. Hier die wichtigsten in Kürze:

- **§ 446:** Sobald eine Kaufsache dem Käufer nach Vertragsschluss übergeben wird, geht die sog. „**Preisgefahr**“ auf den Käufer über. Er muss den Kaufpreis also auch dann zahlen, wenn die Kaufsache ohne sein Zutun untergeht – § 326 I 1 gilt dann nicht.
- **§ 447:** Haben Käufer und Verkäufer eine **Schickschuld** vereinbart (s.o.), wird der Übergang der „Preisgefahr“ noch weiter *vorverlagert*, nämlich auf den Zeitpunkt, in dem die Kaufsache der Transportperson übergeben wird. Schon ab diesem Zeitpunkt gilt § 326 I 1 nicht mehr. **Achtung:** Nach § 474 II scheidet § 447 aus, wenn es sich um einen sog. **Verbrauchsgüterkauf** (§ 474 I) handelt. Der Zahlungsanspruch des Verkäufers entfällt dann wieder gemäß § 326 I 1.
- **§§ 644, 645:** Entsprechend der Vorschrift des § 446 geht im Rahmen eines Werkvertrags die „Preisgefahr“ nach § 644 I mit der sog. *Abnahme* des Werkes über. Der § 447 (s.o.) gilt über § 644 II entsprechend, wenn das Werk verschickt werden soll. An die Stelle des § 326 I 1 tritt § 645: Der Werkunternehmer, d.h. die Person, die das Werk zu erstellen hat bzw. hatte, kann unter gewissen Umständen einen Teil seines Werklohnes verlangen.
- **§§ 615, 616:** Im Rahmen eines Dienstvertrags wird § 326 II 1 durch die §§ 615, 616 ergänzt und zum Teil ersetzt.

Schema: Die Einwendung des § 326 am Beispiel des § 433 II (beim Kaufvertrag)**1. Gegenseitiger Vertrag**

zwischen Anspruchsteller und –gegner (§ 433)

2. Unmöglichkeit gemäß § 275 I-III

bzgl. Übereignung der gekauften Sache

3. Regelmäßige Rechtsfolge

-> Grds. entfällt der Zahlungsanspruch aus § 433 II.

4. Ausnahmen

a) Käufer allein oder weit überwiegend verantwortlich für Unmöglichkeit, § 326 II 1

b) Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs des Käufers und Unmöglichkeit nicht vom Verkäufer zu vertreten, § 326 II 1

c) §§ 446, 447

-> Der Zahlungsanspruch aus § 433 II bleibt bestehen.